

Vereinsstatuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Ñeque Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8165 Schleinikon.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Stiftung *Ñeque y más Ñeque* in Quito, Ecuador. Der Verein macht keinerlei Werbung auf Kosten seiner Mitglieder und ist nicht gewinnstrebig.

III. MITTEL

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Spenden.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglied des Vereins Ñeque Schweiz kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Der Mindestbetrag einer Mitgliedschaft beträgt jährlich CHF 30. Darüber kann jedes Neumitglied die Höhe und Frequenz der Spenden beim Eintritt in den Verein frei wählen und durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand jederzeit abändern.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 8

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid einstimmig. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins Ñeque Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle (fakultativ);
- c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins.

Art. 13

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Verein Ñeque Schweiz.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Werden zwei folgende Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein gemäss dem schweizerischen ZGB seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss nur auf Verlangen eines Vereinsmitglieds eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

VI. HAFTUNG

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bilden die Mitgliederbeiträge sowie andere einmalige Spendenbeiträge.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins übergeht das gesamte restliche Vereinsvermögen an die Stiftung *Ñeque y más Ñeque* in Quito, oder in ein Projekt mit vergleichbarem Zweck, wenn die Generalversammlung das so bestimmt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 21. September genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schleinikon, den 21. September 2009

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Meret Ruggle

Nina Janggen